

STEUERINFORMATIONEN

I - 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,
überraschend großzügig hat sich die Bundesregierung mit der Entscheidung gezeigt, dass Photovoltaikanlagen schon ab dem Jahr 2022 von der Einkommensteuer befreit sind. Im Artikel auf Seite 1 haben wir für Sie die Eckdaten der endgültigen Gesetzesfassung zur Einkommen- und Umsatzsteuer zusammengestellt. Auf Seite 4 finden Sie Hinweise zu den Auswirkungen auf das Sozialrecht. Baumaßnahmen wollen nachhaltig geplant sein, auch für die Steuern. Einen Überblick geben wir Ihnen mit dem Artikel auf Seite 3.

- 1/23** **Photovoltaikanlagen I:** Auch Altanlagen sind von der Steuer befreit
- 2/23** **Bauleistungen:** Aufpassen bei der Abrechnung mit ausländischen Firmen
- 3/23** **Umsatzsteuer I:** Verlängerte Schonzeit für Jagdgenossenschaften bis 2024
- 4/23** **Umsatzsteuer II:** Daran müssen Sie in 2023 denken
- 5/23** **Gebäude:** Mit Baumaßnahmen Steuern sparen
- 6/23** **Einkommensteuer:** Aktuelles zu Kindergeld und Kinderfreibeträgen
- 7/23** **Photovoltaikanlagen II:** Steuerfreiheit auch positiv für Sozialversicherung
- 8/23** **Arbeitnehmer:** Mehr Hinzuverdienst für Frührentner



Photovoltaikanlagen I: Auch Altanlagen sind von der Steuer befreit

1/23

Schon über den Gesetzentwurf zur Steuerentlastung der Photovoltaikanlagenbetreiber wurde vielfältig berichtet. Nun sind die Regelungen in der Endphase noch einmal günstiger geworden. Folgendes steht im Gesetz:

Einkommensteuer: Steuerfrei schon ab 2022

Wer PV-Anlagen bis zu einer bestimmten Leistung betreibt, muss für diese keine Einkommensteuer mehr zahlen – das gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2022. Dafür ist weder ein Antrag erforderlich, noch besteht ein Wahlrecht. Schattenseite der Regelung ist, dass auch keine Verluste oder mit der Anlage zusammenhängende Betriebsausgaben mehr geltend gemacht werden können.

Von der Steuer befreit sind PV-Anlagen mit einer Bruttonennleistung von bis zu:

- 30 kW (peak) auf Einfamilienhäusern einschließlich Nebengebäuden (z. B. Garagen, Carports) und Gebäuden, die nicht Wohnzwecken dienen (z. B. Stall, Maschinenhalle)
- 15 kW (peak) je Wohn- und Gewerbeeinheit bei anderen Gebäuden (z. B. Mehrfamilienhäuser, gemischt genutzte Gebäude).

Maßgebend ist die Leistung, die im Marktstammdatenregister eingetragen ist. Haben Sie mehrere Photovoltaikanlagen, gilt die Steuerbefreiung nur bis zu einer Summe von maximal 100 kW (peak). Diese Grenze gilt für jede Person und Personengesellschaft gesondert. Ein Ehepaar kann die Grenze zum Beispiel mehrmals ausnutzen: je einmal für jeden Partner und noch einmal als Ehegatten-GbR.

Die Steuerbefreiung erfolgt unabhängig davon, ob Sie den Strom einspeisen, an Mieter verkaufen oder selbst verbrauchen. Zudem umfasst die Regelung sämtliche Bestandsanlagen – auch dann, wenn sie hohe Gewinne erwirtschaften. Voraussichtlich wird auch der Gewinn aus dem Verkauf einer bestehenden Pho-

totovoltaikanlage nicht mehr versteuert. Dies ist aber noch nicht abschließend geklärt.

Umsatzsteuer: Nullsteuersatz ab 2023

Ab dem 1. Januar 2023 fällt auf den Erwerb und die Installation bestimmter Photovoltaikanlagen keine Umsatzsteuer mehr an. Das gilt für alle Anlagen bis zu einer Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister bis 30 kWp, bei größeren Anlagen nur wenn sie auf oder in der Nähe von Wohnungen oder öffentlichen Gebäuden installiert werden.

Sinn ist, dass die Betreiber kleinerer Anlagen nicht auf den Status als umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer (Vorjahresumsatz bis 22.000 €) verzichten müssen, um die Umsatzsteuer auf die Anschaffung der Anlage als Vorsteuer erstattet zu bekommen.

Aber Achtung: Der Nullsteuersatz gilt nur auf die Anschaffung und Installation von PV-Anlagen. Wer die Anlage betreibt und kein Kleinunternehmer ist – weil er beispielsweise einen Betrieb bewirtschaftet – muss auf den Stromverkauf weiter Umsatzsteuer abführen.

Für bis Ende des Jahres 2022 installierte Anlagen ändert sich durch die Einführung des Nullsteuersatzes nichts. Hier sollten Sie wie bisher nach fünf Jahren prüfen, ob ein Wechsel zur Kleinunternehmerregelung in Frage kommt.

Fazit

Zum Zeitpunkt der Drucklegung der Steuerinformation waren noch viele Fragen offen, die auch die Finanzämter nicht beantworten konnten. Für steuerliche Gestaltungen empfehlen wir daher erst einmal: Lieber noch auf den sicheren Pfaden bleiben. Das Bundesfinanzministerium hat versprochen, erste Zweifelsfragen zügig zu klären. Die Auswirkungen des Gesetzes auf Ihre Photovoltaikanlage erläutern wir Ihnen gern.



Bauleistungen: Aufpassen bei der Abrechnung mit ausländischen Firmen

2/23

Wenn Firmen aus dem Ausland Bauleistungen erbringen, muss richtig abgerechnet werden – sonst kann es teuer werden.

Beispiel: Bei Landwirt Schubert steht eines Tages ein Mitarbeiter einer Firma „Jensen ApS“ vor der Tür. Man sei eine Straßenbaufirma aus Dänemark und können Schuberts Hoffläche günstig asphaltieren. Schubert hält die Firma für seriös, da sie ihm eine deutsche Steuernummer und ein deutsches Konto nennt. Er erteilt den Auftrag. Nach erledigter Arbeit stellt die Firma 20.000 € zuzüglich 19 % Umsatzsteuer, also 23.800 € in Rechnung. Schubert will den Betrag schon überweisen – fragt aber zum Glück noch seine Steuerberaterin. Diese weist ihn auf folgendes hin:

1. **Umsatzsteuer:** Schubert darf auf keinen Fall die Umsatzsteuer an die Firma „Jensen ApS“ überweisen – sonst zahlt er die 3.800 € doppelt. Werden nämlich Dienstleistungen durch ausländische Unternehmer erbracht, kommt es zur sogenannten „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“. Deshalb muss nicht die Firma „Jensen ApS“, sondern Schubert als Leistungsempfänger die 3.800 € Umsatzsteuer an das Finanzamt anmelden und abführen. Das gilt für alle Unternehmer, auch für Landwirte, die die Umsatzsteuerpauschalierung anwenden. Wer die Umsatzsteuer-Regelbesteuerung anwendet, kann den ans Finanzamt gezahlten Betrag als Vorsteuer erstattet bekommen.

Auch im Privatbereich – beispielsweise beim Bau eines selbstbewohnten Wohnhauses – gilt für Unternehmer die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers.

2. **Bauabzugssteuer:** Schubert muss von der Firma „Jensen ApS“ eine gültige Freistellungsbescheinigung für die Bauabzugssteuer

erfordern. Legt die Firma ihm diese Bescheinigung nicht vor, muss er 15 % Bauabzugssteuer abziehen. Die berechnet sich vom Bruttobetrag, also $23.800 \text{ €} \times 15 \% = 3.570 \text{ €}$. Diese Steuer muss er dann an ein bestimmtes Finanzamt zahlen. Schubert müsste somit vom Bruttobetrag 3.800 € Umsatzsteuer und 3.570 € Bauabzugssteuer einbehalten und dürfte lediglich 16.430 € an die „Jensen ApS“ zahlen.

Die Bauabzugssteuer muss immer dann einbehalten werden, wenn eine Bauleistung erbracht wird – beispielsweise ein Neubau, eine Renovierung oder eben eine Hofbefestigung – und kein Freistellungsbescheid vorliegt. Weitere Voraussetzung ist, dass die Leistung an einen Unternehmer erbracht wird, der umsatzsteuerpflichtig ist, also zum Beispiel einen Landwirt oder einen Gewerbebetrieb. Auch bei einer umsatzsteuerfreien Vermietung fällt die Bauabzugssteuer an. Das gilt übrigens auch, wenn der Bauleistende aus dem Inland kommt.

3. **Identität der Firma:** Schubert möchte die Kosten für die Asphaltierung in der steuerlichen Gewinnermittlung als Betriebsausgabe abziehen. Dafür muss er belegen können, dass es die ausführende Firma tatsächlich gibt. Hat er eine Freistellungsbescheinigung für die Bauabzugssteuer vorliegen, reicht das als Nachweis aus.

Fazit

Bevor Sie eine Baufirma beauftragen, die Sie nicht kennen, dürfen Sie ruhig ein gesundes Misstrauen walten lassen. Sprechen Sie uns im Zweifel vor der Auftragserteilung an – bei der korrekten Abwicklung unterstützen wir Sie gerne.

§ 13b UStG, § 48 ff EStG, § 160 AO

Umsatzsteuer I: Verlängerte Schonzeit für Jagdgenossenschaften bis 2024

3/23

Jagdgenossenschaften mussten nach altem Recht auf Einnahmen aus der Verpachtung von Jagdbezirken keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen.

Das hatte sich schon seit dem 1. Januar 2017 geändert. Seitdem müssen auf die Einnahmen aus der Verpachtung von Jagdbezirken eigentlich 19 % Umsatzsteuer abgeführt werden.

Zum einen gilt aber auch für die Jagdgenossenschaften die umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung. Sie müssen auch nach neuem Recht keine Umsatzsteuer abführen, wenn die Bruttoeinnahmen im Vorjahr nicht mehr als 22.000 € betragen ha-

ben und im laufenden Jahr 50.000 € nicht übersteigen.

Außerdem konnten die Jagdgenossenschaften für eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2022 durch Erklärung an das Finanzamt auf das alte Recht optieren. Solange brauchten sie keine Umsatzsteuer abführen, auch wenn die Einnahmen aus der Jagdverpachtung die Grenze von 22.000 € überschreiten. Diese Frist ist nun bis zum 31. Dezember 2024 verlängert worden.

§ 27 Abs. 22a UStG i.d.F. des JStG 2022

Umsatzsteuer II: Daran müssen Sie in 2023 denken

4/23

Pachtverträge mit Zahlungsansprüchen anpassen

Ab dem Förderjahr 2023 wird es keine Zahlungsansprüche auf Agrarförderung mehr geben. Deshalb sollten Sie nun Ihre Pachtverträge prüfen: Wurden neben den landwirtschaftlichen Flächen auch Zahlungsansprüche verpachtet, sind für diese im Vertrag häufig ein gesonderter Pachtpreis und die darauf entfallende Umsatzsteuer ausgewiesen. Nachdem es nun keine Zahlungsansprüche mehr gibt, fällt auch keine Umsatzsteuer mehr an. Somit muss die ausgewiesene Umsatzsteuer ab diesem Jahr aus den Pachtverträgen gestrichen werden – ansonsten muss sie nämlich trotzdem abgeführt werden. Hat der Pächter zur Regelbesteuerung optiert, kann er diese auch nicht mehr als Vorsteuer erstattet bekommen.

Steuern in Gutschriften prüfen

Zum 1. Januar 2023 sind noch einmal viele Landwirte von der Pauschalierung zur Umsatzsteuer-Regelbesteuerung gewechselt. Sind Sie davon betroffen, müssen Sie das allen Handelspartnern mitteilen, von denen Sie Gutschriften erhalten. So können diese den richtigen Umsatzsteuersatz verwenden.

Auch als Pauschalierer sollten Sie auf den richtigen Umsatzsteuersatz achten, ab dem 1. Januar 2023 in der Regel 9,0 %. Manche Handelspartner haben angekündigt, dass sie ab dem 1. Januar generell nur noch 7 % Umsatzsteuer auf Gutschriften über landwirtschaftliche Produkte ausweisen, wenn der Landwirt nicht ausdrücklich erklärt, dass er weiter pauschaliert.



Gebäude: Mit Baumaßnahmen Steuern sparen

5/23

Wer in Gebäude investiert, kann damit auf ganz unterschiedliche Weise seinen steuerpflichtigen Gewinn mindern – vom sofortigen gewinnmindernden Abzug bis hin zur Abschreibung auf 50 Jahre. Mit diesem Artikel geben wir Ihnen praktische Hinweise zu den komplexen Regelungen.

Abschreibung nach festen Sätzen

Wird ein Gebäude neu gekauft oder gebaut, wirkt sich die Abschreibung gewinnmindernd aus. Im Einkommensteuergesetz sind die entsprechenden Abschreibungssätze festgelegt.

Beispiel 1: Der Gewerbebetrieb Meyer baut für 300.000 € ein neues Lagergebäude. Dieses wird am 5. Juli 2023 fertig gestellt, das Wirtschaftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Folge: Meyer kann das Gebäude mit 3 % im Jahr abschreiben. Im Wirtschaftsjahr, in dem das Gebäude fertig wird, kann er die Abschreibung allerdings nur anteilig abziehen, nämlich für die sechs noch nutzbaren Monate: $300.000 \text{ €} \times 3 \% \times 6/12 = 4.500 \text{ €}$. Für Wohngebäude und Gebäude im Privatvermögen, die ab dem 1. Januar 2023 fertig gestellt werden, ist der Abschreibungssatz von bisher 2 % auf ebenfalls 3 % gestiegen.

Zu beachten ist, dass Gebäude nur linear, also in gleichen Beträgen, abgeschrieben werden. Sonder- oder degressive Abschreibungen sind momentan für Betriebsgebäude nicht möglich.

Schneller abschreiben bei kürzerer Nutzung

Mit dem Satz von 3 % pro Jahr ergibt sich eine kalkulierte Nutzungsdauer von 33 Jahren. Können Gebäude nur kürzer genutzt werden, dürfen sie auch schneller abgeschrieben werden.

Beispiel 2: Landwirtin Schmidt stellt im Wirtschaftsjahr 2022/2023 eine Maschinenhalle fertig.

Folge: Landwirtin Schmidt kann ihr Gebäude mit dem gesetzlichen AfA-Satz von 3 % abschreiben. Sie kann aber auch kürzere Abschreibungszeiten basierend auf den landwirtschaftlichen Abschreibungstabellen anwenden. Ist die Maschinenhalle massiv gebaut, ist eine Abschreibung mit 4 % im Jahr auf 25 Jahre vorgesehen, eine Leichtbauhalle kann auf 17 Jahre abgeschrieben werden.

Beispiel 3: Landwirt Schulz errichtet im Wirtschaftsjahr 2022/2023 einen Milchviehstall.

Folge: Den Milchviehstall könnte Schulz mit 3 % auf 33 Jahre abschreiben. Allerdings kann er einen Massivstall auch auf 25 Jahre, einen Leichtbaustall auf 17 Jahre und einen Offenstall sogar auf zehn Jahre abschreiben. Diese Daten gelten bei Ställen allerdings nur auf den Gebäudeanteil. Die eingebauten Betriebsvorrichtungen wie Melkanlage und Aufstallung sind bewegliche Wirtschaftsgüter. Diese werden gesondert und auf eine kürzere Nutzungsdauer abgeschrieben. Zudem kann Schulz – wenn die Gewinngrenze von 200.000 € eingehalten ist – dafür Sonderabschreibungen und Investitionsabzugsbeträge (IAB) in Anspruch nehmen. Daher ist es wichtig, die Baukosten richtig auf das Gebäude und die Betriebsvorrichtung aufzuteilen.

Beispiel 4: Für ihren Hofladen in bester Lage errichtet Svenja Baumann ein neues Gebäude. Sie baut eine aufwendige Schaufenster- und Türanlage sowie zeitgemäße Ladeneinbauten ein.

Folge: Das Ladengebäude muss Baumann mit 3 % abschreiben. Schaufensteranlage und Ladeneinbauten werden wohl schneller ersetzt werden – beides wird auf acht Jahre abgeschrieben. Sonderabschreibungen und IAB dürfen dafür aber nicht abgezogen werden.

Auf fremden Grundstücken bauen

Auch, wenn Gebäude auf fremden – also gemietetem oder gepachtetem – Grund gebaut werden, gelten die gleichen Abschreibungsregelungen. Bei diesen Bauvorhaben sind zivilrechtliche Fragen wichtig, lassen Sie sich dazu beraten, sei es als Bauherr oder als Eigentümer.

Beispiel 5: Klaus Brand errichtet auf dem Grundstück seiner Ehefrau Elke eine Lagerhalle. Vertragliche Regelungen haben die beiden dazu nicht getroffen.

Folge: Wird ein Gebäude auf dem Grundstück des Ehegatten errichtet, gibt es besondere Regeln aus der Rechtsprechung. Klaus dürfte für die Baumaßnahme lediglich einen Aufwandsverteilungsposten in seine Bilanz einstellen, den er auf 50 Jahre abschreiben muss. Eine schnellere Abschreibung wäre nur mit einer vertraglichen Regelung zwischen den Eheleuten möglich – sprechen Sie uns dazu im Vorfeld an.

Reparatur oder Erweiterung?

Sofort abzugsfähige Betriebsausgaben sind laufende Aufwendungen – beispielsweise für die Unterhaltung, Versicherung oder Finanzierung von betrieblichen Gebäuden. Auch Renovierungskosten – selbst sehr hohe – sind sofort abzugsfähig. Im Gegensatz dazu müssen nachträgliche Herstellungskosten dem Buchwert des Gebäudes hinzugerechnet und gemeinsam mit ihm abgeschrieben werden. Grundsätzlich gilt: Wird Vorhandenes repariert oder ersetzt, sind die Kosten sofort abzugsfähig. Wird Neues oder eine neue Nutzungsmöglichkeit geschaffen, müssen die Kosten abgeschrieben werden.

Beispiel 6: Landwirt Müller lässt für 50.000 € das Dach seiner Maschinenhalle neu eindecken.

Folge: Repariert Müller das alte Dach oder ersetzt es durch ein neues, handelt es sich bei den 50.000 € um Betriebsausgaben. Sie müssen – und dürfen – nicht auf mehrere Wirtschaftsjahre verteilt werden. Wenn sich jedoch die Nutzfläche vergrößert, beispielsweise ein Flach- durch ein Satteldach ersetzt wird, müssen die Kosten ganz oder wenigstens zum Teil als Herstellungskosten abgeschrieben werden.

Fazit

Wenn Sie bauen möchten, gilt es, einen bunten Strauß an steuerlichen Fragen zu beachten – nicht nur in punkto Abschreibung, sondern auch bei der Umsatzsteuer. Sprechen Sie uns daher schon im Vorfeld jeder Baumaßnahme an, damit wir die Weichen gemeinsam stellen.

§ 7 Abs. 4 EStG i.d.F. des JStG 2022





Einkommensteuer: Aktuelles zu Kindergeld und Kinderfreibeträgen

6/23

Mehr Kindergeld ab dem Jahr 2023

Seit Januar 2023 ist das Kindergeld auf 250 € monatlich je Kind angehoben worden. Anders als bisher ist der Betrag für alle einheitlich, es gibt z. B. für das dritte Kind nicht mehr als für das erste und zweite.

Höhere Kinderfreibeträge

Neben dem Kindergeld gibt es die Kinderfreibeträge. Im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung wird geprüft, ob die Steuerminderung aus ihrem Abzug höher ist als das Kindergeld. Ist das der Fall, weil das Einkommen entsprechend hoch ist, gibt es diesen zusätzlichen Vorteil mit dem Steuerbescheid. Wenn nicht, bleibt es beim Kindergeld. Bei zusammenveranlagten Eltern gibt es Freibeträge von insgesamt 8.548 € im Jahr 2022, 8.952 € in 2023 und 9.312 € ab 2024.

Werden die Eltern bei der Einkommensteuer nicht zusammenveranlagt, z. B. weil sie getrennt leben, werden die Kinderfreibeträge unter ihnen aufgeteilt. Dabei können auch Beträge von einem auf den anderen Elternteil übertragen werden. Wir erläutern Ihnen gern, wann das in Frage kommt und wie es funktioniert.

Kein Kindergeld im Praxisjahr

Für volljährige Kinder gibt es Kindergeld und Kinderfreibeträge nur in bestimmten Fällen, z. B. wenn das Kind noch in Ausbil-

dung und nicht älter als 24 Jahre ist. In einem Praxisjahr zwischen zwei Ausbildungsabschnitten gibt es diese Vorteile in der Regel nicht.

Beispiel: Tochter Leonie soll den landwirtschaftlichen Betrieb übernehmen. Dazu macht sie nach ihrem Abitur erst eine landwirtschaftliche Ausbildung und anschließend zwei Jahre Fachschule. Als Bedingung für die Abschlussprüfung der Fachschule absolviert sie zwischen dem ersten und zweiten Fachschuljahr ein Praxisjahr auf dem Betrieb ihrer Eltern. Am Ende dieser Ausbildung ist Leonie 23 Jahre alt.

Folge: Während der Ausbildung gibt es für Leonie unstrittig Kindergeld und Kinderfreibeträge. Das gilt auch für das erste Fachschuljahr. Für das Praxisjahr hat der Bundesfinanzhof den Anspruch abgelehnt: Es könnte ausnahmsweise zur begünstigten Ausbildung zählen, wenn es dafür einen klaren Ausbildungsplan gibt und die Ausbildung die Erwerbsarbeit überwiegt. Das wird in der Praxis nicht gegeben sein. Während des zweiten Fachschuljahres ist der Kindergeldanspruch wieder gegeben, wenn Leonie nicht mehr als 20 Stunden in der Woche erwerbstätig ist.

§§ 32 und 66 EStG i.d.F. des Inflationsausgleichsgesetzes, BFH-Urteil vom 23. März 2022, III R 41/20 (NV)

Photovoltaikanlagen II: Steuerfreiheit auch positiv für Sozialversicherung

7/23

Im Artikel auf Seite Eins haben wir über die Steuerbefreiung der Photovoltaikanlagen bei der Einkommensteuer rückwirkend ab dem 1. Januar 2022 berichtet. Ist eine Photovoltaikanlage davon betroffen, zählen die Gewinne daraus auch nicht mehr zum Arbeitseinkommen im Sinne der Sozialversicherung.

Auswirkungen auf Krankenversicherungsbeiträge und Rentenhöhe

Steuerfreie Einnahmen aus einer PV-Anlage bleiben bei der Berechnung der Gesamteinkommens-Grenze für eine *beitragsfreie Familienversicherung* in der landwirtschaftlichen Krankenkasse oder einer anderen gesetzlichen Krankenversicherung außen vor. Außerdem müssen *Rentenbezieher* sowie *freiwillig Versicherte* für diese Einnahmen keine Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge mehr entrichten. Auswirkungen hat die Geset-

zesänderung auch für *Bezieher einer Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrente in der AdL und der GRV*: Steuerbegünstigte Einnahmen aus einer PV-Anlage sind rückwirkend zum 1. Januar 2022 nicht mehr rentenschädlich, da sie beim Hinzuverdienst nicht mehr berücksichtigt werden.

Mitteilung an die Sozialversicherung

Prüfen Sie mit uns, ob Ihre Anlage von der Steuerfreiheit betroffen ist. Falls ja, sollten Sie die Sozialversicherungen umgehend informieren, wenn es Einfluss auf Beiträge oder Renten haben kann. Als Nachweis kann vorerst ein Auszug aus dem Marktstammdatenregister dienen. Die Sozialversicherungen werden – spätestens bei Vorlage des Einkommensteuerbescheides 2022 – die Beitragsbemessung bzw. Rentenbescheide korrigieren und überzahlte Beiträge erstatten bzw. zu wenig gezahlte Renten nachzahlen.

Arbeitnehmer: Mehr Hinzuverdienst für Frührentner

8/23

Zum 1. Januar 2023 wurden die Hinzuverdienstregelungen bei vorgezogenen Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten deutlich gelockert. Dies gilt sowohl in der Alterssicherung der Landwirte (AdL) als auch in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV). Vorzeitige Altersrentner können nun dauerhaft unbegrenzt hinzuverdienen, ohne dass ihre Rente gekürzt wird. Zuvor war ein jährliches Einkommen von mehr als 6.300,- € rentenschädlich (Ausnahme: Befristete pandemiebedingte Lockerungen in den Jahren 2020 bis 2022).

Wer eine Erwerbsminderungsrente bezieht, darf seit 1. Januar 2023 mehr zur Rente hinzuverdienen. Die Hinzuverdienstgrenze für eine Rente wegen voller Erwerbsminderung in der AdL steigt von monatlich 520,- € auf 1.493,- € (Ost: 1.470,44 €) und bei teilweiser Erwerbsminderung von 2.270,10 € (Ost: 2.234,61 €) auf 2.987,60 € (Ost: 2.940,89 €). In der GRV dür-

fen bei Bezug einer vollen Erwerbsminderungsrente jährlich statt bislang 6.300,- € nun bis zu 17.823,75 € rentenunschädlich hinzuverdient werden, die Mindesthinzuverdienstgrenze für eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung steigt von 15.989,40 € auf 35.647,50 €.

Achtung: Für Erwerbsminderungsrenten gilt weiterhin, dass eine Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit nur im Rahmen des festgestellten Leistungsvermögens ausgeübt werden darf, welches Grundlage für die Erwerbsminderungsrente ist. Anderenfalls kann der Anspruch auf die Rente trotz Einhaltung der Hinzuverdienstgrenzen entfallen.

8. SGB IV-Änderungsgesetz vom 20. Dezember 2022, §§ 24, 27a ALG; 34, 96a SGB VI

Hinweis: Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann für den Inhalt der Beiträge keine Haftung übernommen werden.